Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 15

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine
Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 15. Basel, 9. April. **1904.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Neues Wehrgesetz und Reform der Verwaltung. — Taschenlaterne. — Die Memoiren General von Stosch's und Feldmarschall Wolseleys. — Eidgenossenschaft: Wahlen. Ernennung von Stabssekretären. Adjutantur. Instruktorenverteilung der Infanterie pro 1904. Versetzungen. Zurückversetzung. Ernennung. — Ausland: Frankreich: Militärische Übungen. Diesjähriges Rekrutenkontingent. Beilage: Frankreich: Manöver. Einberufung der Angehörigen des Beurlaubtenstandes zu Übungen in Friedenszeiten. England: Die Lage der britischen Soldaten in Südafrika.

Neues Wehrgesetz und Reform der Verwaltung.

In Nr. 78 Morgenblatt der „Neuen Zürcher Zeitung", welche nicht als Oppositionsblatt angesehen werden kann, sondern die Denkweise des ruhigen Bürgerstandes vertritt, schliesst eine Besprechung des Schwurgerichtsprozesses des Oberkriegskommissärs gegen die „Zürcher Post" mit dem Satze: Darüber aber dürfen wir kaum im Zweifel sein, dass unser Volk nicht für neue Militärgesetze zu haben ist, wenn wir nicht vorher gründlich mit alten Verordnungen und Gebräuchen aufräumen.

Dieser Satz ist deutlich und bestimmt. Er ist nicht bloss deswegen von schwerwiegender Bedeutung, weil er in dieser Zeitung steht, die im vorigen Jahre bei den Angriffen gegen die eidg. Militärverwaltung nie mitmachte, sondern auch, weil sozusagen auch alle übrigen Zeitungen der Schweiz die in diesem Prozess zutage getretenen Unvollkommenheiten der Militärverwaltung als sein Ergebnis erklärten und energisch Abhilfe verlangen.

Ein neues Wehrgesetz müssen wir aber haben, diese Notwendigkeit ist fast so alt, wie unser jetziges Gesetz. Im Auftrag der Bundesversammlung sind die berufenen Stellen in voller Tätigkeit, ein solches zu entwerfen und schon vor längerer Zeit wurde offiziell angekündigt, dass der Entwurf noch in diesem Jahre vorgelegt werden soll. Infolge dessen beschäftigt man sich in den Offiziersgesellschaften und über diese hinaus in der Presse und im Volk mit der Frage und ist erfolgreich bemüht, allgemeine Aufklärung zu schaffen über das, was durch ein neues Gesetz herbeigeführt werden soll und Einigung über die Mittel dafür.

Ganz abgesehen von der gebieterischen Notwendigkeit des Gesetzes für die Landesverteidigung gestattet auch dieses Stadium der Vorarbeiten nicht mehr, die Sache wieder beiseite zu legen. Ein neues Gesetz muss jetzt und zwar in Bälde vorgelegt werden, will man nicht das Volk zu dem Glauben berechtigen, dass alles, was in den Räten über die Notwendigkeit gesagt worden ist, nur Redensarten gewesen seien. Bei dieser Lage der Dinge wäre es von furchtbaren Folgen für die Wehrfähigkeit, wenn bei der Vorlage des Gesetzes im Volk eine Misstimmung oder eine Art Misstrauen gegen die eidg. Militärverwaltung herrscht, welche das Gesetz ablehnen macht, obgleich das Volk zum Erkennen seiner Notwendigkeit gebracht worden ist und auch mit den Grundsätzen des neuen Gesetzes einverstanden wäre. — Die Ablehnung der diesmaligen Vorlage wäre von den furchtbarsten Folgen, denn darüber darf man sich keinem Zweifel hingeben; wird sie, um die Volkszustimmung zu erlangen, von den Vertretern des Volkes in den Räten schon auf eine Art beschnitten, dass sie gerade so wenig wie das jetzige Gesetz für den Zweck genügt, oder wird die genügende Vorlage vom Volk verworfen, dann darf nicht darauf gerechnet werden, in absehbarer Zeit ein genügendes Gesetz zu bekommen, sofern nicht eine allgemeine Umwälzung stattfindet oder eine schwere Landeskatastrophe Volk und Behörden über das Ungenügen seiner Wehrverhältnisse aufklärt. Man vergesse nicht, im Jahre 1888 hat das gesamte